

Verhandelt wird beim OVG Bremen

Spruch des Bundesverwaltungsgerichts

Von Siegfried Deismann

Lilienthal. Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat entschieden: Verhandlungsort für die Klage der Straßenbahngegner gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Linie 4 bleibt das Oberverwaltungsgericht Bremen. Das BVG in Leipzig entschied dabei nicht nach materiellen, also inhaltlichen Gründen, sondern „nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit“, wie es in der Begründung des Beschlusses heißt. Zulässig wären danach beide Gerichtsorte gewesen, weshalb sich das Gericht „an den Wertungen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung sowie dem Gebot einer effektiven und sachgerechten Verfahrensdurchführung“ orientiert habe. Danach sei es aufgrund der geringeren Entfernung vom Plangebiet und der größeren örtlichen Nähe für die Beteiligten zweckmäßig, die Streitigkeit dem Oberverwaltungsgericht Bremen zuzuweisen.

Wie berichtet, hatten die Kläger die örtliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts Bremen gerügt – dort waren die Klagen eingegangen – und beantragt, das Verfahren an das niedersächsische OVG in Lüneburg zu verweisen. Das dortige OVG, so die Annahme Alfred Werners, eines der Lilienthaler Kläger, erscheine „in dieser Sache als der neutralere Verhandlungsort“.